

Erläuterungen zur Privathaftpflichtversicherung

Leistung	Erläuterung	Schadenbeispiel
Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden	Maximale Höhe der Leistung bei Personen- oder Sachschäden je Versicherungsfall (Mio. €).	Herr Müller verursacht mit seinem Fahrrad einen Verkehrsunfall mit mehreren Schwerverletzten. Der Schaden beläuft sich insgesamt auf mehrere Mio. €.
Versicherungssumme für Vermögensschäden	Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden noch eine Folge aus diesen sind. Die Versicherungssumme ist die maximale Höhe der Leistung bei Vermögensschäden je Versicherungsfall (Mio. €).	Frau Schmitz bucht für ihren Nachbarn online ein Flugticket, da dieser keinen Internetanschluss hat. In der Folge vergisst sie, ihn über eine Stornierung des Flugs zu unterrichten.
Versicherungssumme für Mietsachschäden	Schäden, die der Versicherungsnehmer an einer gemieteten Wohnung, einem Einfamilienhaus, Ferienhaus oder einer Ferienwohnung verursacht, sind versichert. Dialog: bis zur Höhe der Versicherungssumme Dialog: auch bei Gebäude, Wohnraum etc.	Herr Müller hat eine Ferienwohnung gemietet und beschädigt eine Tür.
Mietsachschäden an Inventar in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen usw.	Erweiterung der Standarddeckung für Mietsachschäden auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Einrichtungsgegenständen, wie z.B. Stühle, Tische, Schränke.	Familie Meier mietet eine Ferienwohnung in Tirol. Die 15-jährige Tochter stößt versehentlich mit einem Skistock die teure Stehlampe um.
Ausfalldeckung	Die Ausfalldeckung leistet Ersatz, wenn der Schädiger nicht haftpflichtversichert ist und nicht über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um den Schaden zu ersetzen. Üblicherweise leistet der eigene Versicherer erst ab einer bestimmten Schadenhöhe bzw. es sind hohe Selbstbeteiligungen üblich. Dialog: keine Mindestschadenhöhe, kein Selbstbehalt.	Herrn Müllers Fahrrad wird durch einen Fahrradunfall, der durch einen anderen Fahrradfahrer verursacht wird, schwer beschädigt. Der Unfallverursacher hat keine Haftpflichtversicherung und auch nach einer gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung bekommt Herr Müller seinen Schaden nicht ersetzt.

<p>Schäden an geliehenen, gemieteten Sachen</p>	<p>Gegen Haftpflichtansprüche, weil der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken geliehene oder gemietete Sachen beschädigt hat, ist er gemäß der allgemeinen Haftpflichtbedingungen nicht versichert. Bei einigen wenigen Tarifen kann als Deckungserweiterung die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder der Vernichtung gemieteter, geliehener, gepachteter oder in besondere Verwahrung genommener Sachen mit versichert werden. Die Höchstleistung wird von den Versicherern summenmäßig festgelegt, z.B. 10.000 €. Für die Deckungserweiterung gelten besondere Ausschluss-Tatbestände, die jeder Versicherer selbst definieren kann, z.B. „Ausgeschlossen bleiben Schäden an Sachen durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.“ Dialog: mitversichert bis zur Höhe der Versicherungssumme.</p>	<p>Frau Schmitz leiht sich für einen Opernball das teure Ballkleid ihrer Freundin aus. Versehentlich gießt sie ein Rotweinglas über das teure Kleid. Auch durch eine Reinigung lässt sich der Rotweinfleck nicht entfernen.</p>
<p>Verlust von geliehenen, gemieteten Sachen</p>	<p>Gegen Haftpflichtansprüche, weil der Versicherungsnehmer geliehene oder zu privaten Zwecken gemietete Sachen verloren hat, kann er sich gemäß der allgemeinen Haftpflichtbedingungen durch besondere Vereinbarung zusätzlich versichern. Bei einigen wenigen Tarifen kann als Deckungserweiterung die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust gemieteter, geliehener, gepachteter oder in besondere Verwahrung genommener Sachen mit versichert werden. Die Höchstleistung wird von den Versicherern summenmäßig festgelegt, z.B. 2.500 €. Zusätzlich kann ein Selbstbehalt von z.B. 300 € vereinbart sein. Dialog: mitversichert bis zur Höhe der Versicherungssumme, ohne Selbstbehalt.</p>	<p>Herr Müller leiht sich für eine Zugreise einen Rucksack seines Freunds. Er vergisst ihn beim Umsteigen und lässt ihn im Zug liegen.</p>

Mitversicherung von Austauschschülern und Au-Pairs	Der Versicherer leistet auch für Schäden, die ein mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebender Au-Pair während seines Aufenthalts in Deutschland verursacht. Gleiches gilt für Schäden, die ein mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebender Austauschschüler verursacht.	Frau Schmitz nimmt einen Austauschschüler aus Amerika für ein Jahr bei sich auf. Auf dem Weg zur Schule rennt der Austauschschüler bei Rot über die Kreuzung. Ein Pkw kann gerade noch ausweichen, prallt aber gegen ein geparktes Fahrzeug. Beide Pkw erleiden einen Totalschaden.
Schäden aus der Tätigkeit als Tagesmutter	Mitversichert ist die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter.	Frau Meier betreut in der Zeit, in der die Nachbarin in der Arbeit ist, deren 3-jährige Tochter Lena. Weil Frau Meier einen kurzen Moment nicht aufpasst, rennt die kleine Lena vom Spielplatz auf die Straße. Ein Autofahrer kann gerade noch ausweichen, prallt aber gegen ein anderes geparktes Fahrzeug. Die Dialog reguliert die Schäden an beiden Kfz.
Schäden durch Benachteiligung	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Benachteiligung von im Haushalt beschäftigten Personen.	Die gehbehinderte Putzhilfe der Familie Y. macht Ansprüche auf Schmerzensgeld geltend, weil sie ständig von den Kindern der Familie gehänselt und gedemütigt wird.
Schäden durch deliktunfähige Kinder	Der Versicherer beruft sich nicht auf die Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern (Kinder unter 7 Jahren bzw. unter 10 Jahren im Straßenverkehr haften nicht für die Schäden, die sie verursachen), wenn dies vom Kunden gewünscht ist.	Die 6-jährige Lisa Müller zerkratzt während eines Besuchs bei Nachbarn den LCD-Fernseher mit Mikadostäbchen. Obwohl die Eltern keine Verletzung der Aufsichtspflicht trifft, reguliert die Dialog den Schaden, wenn der VN es wünscht.
Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder	Der Versicherer beruft sich nicht auf die Deliktunfähigkeit von mitversicherten Enkelkindern (Kinder unter 7 Jahren bzw. unter 10 Jahren im Straßenverkehr haften nicht für die Schäden, die sie verursachen), wenn dies vom Kunden gewünscht ist.	Die 4-jährige Maike ist bei ihren Großeltern zu Besuch. Beim Spaziergehen rennt sie aus Unachtsamkeit gegen ein geparktes Fahrzeug. Der Rückspiegel geht kaputt. Obwohl die Großeltern keine Verletzung der Aufsichtspflicht trifft, reguliert die Dialog den Schaden, wenn der VN es wünscht.

Schäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	Dies sind Schäden aus Hilfeleistungen, für die der Versicherungsnehmer nicht bezahlt wird. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht in der Regel keine Haftung. Einige Versicherer schließen diese Schäden ein, beschränken ihre Leistungen jedoch meistens auf eine bestimmte Höhe der Versicherungssumme. Dialog: Sachschäden bis zur Höhe der Versicherungssumme	Herr Müller hilft seinem Nachbarn beim Umzug und lässt den Fernseher fallen.
Verlust fremder privater Schlüssel	Der Versicherer erstattet die Kosten für die Auswechslung der Schlösser und vorübergehende Sicherungsmaßnahmen, wenn der Versicherungsnehmer fremde Schlüssel verliert.	Frau Schmitz verliert den Schlüssel ihrer Eltern. Deren Türschloss muss ausgetauscht werden.
Verlust fremder beruflicher Schlüssel	Der Versicherer erstattet die Kosten für die Auswechslung der Schlösser und vorübergehende Sicherungsmaßnahmen, wenn der Versicherungsnehmer fremde Schlüssel verliert. Dialog: bei fremden beruflichen Schlüsseln.	Herr Müller hat einen Generalschlüssel zum Krankenhaus, in dem er arbeitet. Er verliert den Schlüssel und die gesamte Schließanlage muss ausgetauscht werden.
Wegfall der Bausummenbegrenzung für An- und Umbauten	Der Versicherer deckt Schäden aus kleineren Bauvorhaben bis zu einer begrenzten Bausumme. Der Versicherungsnehmer braucht somit keine spezielle Bauherrenhaftpflichtversicherung, wenn er beispielsweise eine Sauna im Haus einbaut oder einen Wintergarten anbaut. Dialog: Bausummenbegrenzung 150.000 €; die gesetzliche Haftpflicht der Bauhelfer gilt mitversichert.	Familie Schmitz lässt sich einen Wintergarten ans Haus anbauen. Der Briefträger fällt in die ungesicherte Grube für das Fundament und bricht sich ein Bein.
Mitversicherung eines unbebauten Grundstücks	In der Privathaftpflicht ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines unbebauten Grundstückes bis zu einer festgelegten Gesamtgröße mitversichert. Ist das Grundstück größer als vereinbart, entfällt der Versicherungsschutz vollständig. Nicht versichert ist hier die Bauherrentätigkeit. Dialog: betrifft nur im Inland gelegene unbebaute Grundstücke.	Familie Müller will sich den Traum von einem eigenen Haus verwirklichen und hat sich dafür bereits das Grundstück gekauft. Der Hausbau soll im nächsten Frühling beginnen. Aufgrund der Kälte im Winter kommt es zu Glatteis auf dem Grundstück, auf dem eine Frau ausrutscht und sich die Hüfte bricht.

<p>Vermietung einer Einlieger- oder Eigentumswohnung</p>	<p>Der Versicherer erstattet Ansprüche, die sich aus der Vermietung einer separat abgegrenzten Wohnung in einem Einfamilienhaus oder der Vermietung einer/mehrerer Garagen ergeben können. Üblicherweise ist die Vermietung von Eigentumswohnungen in der PHV nicht ohne besondere Vereinbarung mitversichert. Durch diesen Einschluss gilt das Haftpflichtrisiko aus der Vermietung von Eigentumswohnungen im Inland als mitversichert.</p> <p>Dialog: Die Vermietung von Eigentumswohnungen gilt nur für im Inland befindliche Eigentumswohnungen.</p>	<p>Frau Schmitz vermietet eine Eigentumswohnung. An einem windigen Tag löst sich eine nicht ordnungsgemäß befestigte Platte der Balkonumrandung und beschädigt das Fahrrad eines Nachbarn.</p>
<p>Eigentum von Immobilien</p>	<p>Mitversichert ist neben der gesetzlichen Haftpflicht für selbstbewohnte Ein- oder Zweifamilienhäuser im Inland auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oder mehrerer Immobilien im Inland, die von der versicherten Person zumindest zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden.</p> <p>Dialog: Inhaber einer oder mehrerer Immobilien im Inland und im europäischen Ausland.</p>	<p>Familie Müller hat sich den Traum vom Wochenendhaus an der Küste erfüllt. Bei einem Sturm werden mehrere Ziegel vom Dach gefegt und landen auf dem in der Nachbareinfahrt parkenden Wagen.</p>
<p>Schäden aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage</p>	<p>Der Inhaber einer Photovoltaikanlage haftet im Fall, dass durch den Betrieb einer solchen Anlage oder durch die Wirkung von Elektrizität (die durch eine solche Einrichtung erzeugt wird) ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Einige Anbieter bieten Versicherungsschutz für ein solches Risiko (inklusive für Schäden an Dritten, die bei der Einspeisung in ein fremdes Stromnetz entstehen).</p> <p>Dialog: auch Inhaber einer Solarthermie- und Erdwärmeanlage (Erdwärmetauscher oder Grundwasserwärmepumpe).</p>	<p>Ein Modul der Photovoltaikanlage auf dem Dach von Herrn Müllers Haus löst sich mangels ausreichender Wartung und fällt herunter. Dabei verletzt es einen Passanten.</p>
<p>Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz</p>	<p>Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz.</p>	<p>Herr Meier beschäftigt für seinen großen Garten einen Gärtner. Durch das Schneiden der Hecke zur Brutzeit wird eine geschützte Vogelart geschädigt, indem die Vögel wegziehen. Sie müssen wieder angesiedelt werden.</p>

<p>Inhaber eines Heizöltanks</p>	<p>Dieses Risiko kann in der Regel nur durch eine spezielle Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. In der Privathaftpflichtversicherung ist häufig die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks (Anlagenrisiko) bis zu einer bestimmten Grenze, z.B. 6.000 l Fassungsvermögen, mitversichert. Dialog: mitversicherbar ein Heizöltank zur Raumbeheizung des selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses ohne Begrenzung des Fassungsvermögens.</p>	<p>Der Heizöltank im Keller von Herrn Müller leckt. Das auslaufende Öl dringt in das Erdreich ein und verunreinigt das Grundwasser.</p>
<p>Mitversicherung von Kleingebinden gewässerschädlicher Stoffe</p>	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Anlagen i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die im Privathaushalt gebräuchlich sind, z.B. sog. Kleingebinde. Gemeint sind damit wassergefährdende Stoffe, die in jedem Haushalt vorkommen können, wie z.B. Farben in Eimern, Benzinkanister, Reinigungsmittel und dergleichen.</p>	<p>Herr Müller lagert einen Benzinkanister mit Zweitaktergemisch für seinen Rasenmäher im Gartenhaus. Dieser Kanister rostet über den Winter. Das Benzin-Öl-Gemisch läuft aus und verseucht den Fischteich des Nachbarn.</p>
<p>Auslandsaufenthalt – weltweit</p>	<p>Der Versicherer leistet auch für Schäden, die der Versicherungsnehmer während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland verursacht. Die maximale Dauer eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts ist je nach Versicherer unterschiedlich. Dialog: ohne zeitliche Begrenzung.</p>	<p>Frau Schmitz arbeitet für 3 Jahre in einem Projekt in Südamerika. In Deutschland ist sie weiterhin gemeldet. Dort setzt sie sich versehentlich auf die Brille eines Bekannten.</p>
<p>Inhaber von fest installierten Wohnwagen</p>	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagens.</p>	<p>Das unzureichend befestigte Vorzelt des Wohnwagens reißt bei einer Windböe ab, schleudert gegen das geparkte Auto des Campingnachbarn und beschädigt dieses.</p>
<p>Ehrenamtliche Tätigkeit</p>	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung eines Ehrenamts. Merkmale für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist das freiwillige und unentgeltliche (mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen) Erbringen von Leistungen.</p>	<p>Herr Schmitz kümmert sich ehrenamtlich um schwer erziehbare Jugendliche. Er repariert einem der Jugendlichen unzureichend dessen defektes Fahrrad. Bei der anschließenden gemeinsamen Radtour stürzt der Jugendliche aufgrund dessen und verletzt sich. Die Kleidung wird ebenfalls beschädigt.</p>

Nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten

Mit eingeschlossen in die Privathaftpflichtversicherung ist die Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit. Die Tätigkeit ist nur bis zu dem im Versicherungsschein genannten Gesamtjahresumsatzes mitversichert. Zu beachten sind die jeweiligen Ausschlüsse der Versicherer. Beispielsweise können handwerkliche, medizinisch/heilende, bauleitende, rechts-und steuerberatende oder hausverwaltende Tätigkeiten ausgeschlossen sein.

Dialog: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gelegentlichen gewerblichen Tätigkeiten für Personen im Ruhestand, Vorruhestand sowie passiver Altersteilzeit bis 5.000 € Jahresumsatz.

Die pensionierte Frau Müller vertreibt gelegentlich Kosmetikartikel. Bei einer Produktvorführung bei einer Kundin in der Wohnung verschüttet sie versehentlich Nagellack auf dem Teppichboden.